Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann und Jessica Miriam Schülke (AfD)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Ungleichbehandlung der AfD im ZDF-Kinderprogramm „logo!“ - Auswirkungen auf Niedersachsen und den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann und Jessica Miriam Schülke (AfD), eingegangen am 15.10.2026 - Drs. 19/11884,
an die Staatskanzlei übersandt am 22.10.2026

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung vom 16.11.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die ZDF-Kindernachrichtensendung „logo!“ hat ihr redaktionelles Konzept für Interviews mit AfD-Politikern geändert. Anlass war ein Gespräch der ehemaligen Landesschülersprecherin mit dem AfD-Spitzenkandidaten zur vergangenen Landtagswahl in Sachsen-Anhalt Ulrich Siegmund und dem dortigen Ministerpräsidenten Sven Schulze (CDU) am 3. September 2026, in dem beiden Politikern nach eigenen Angaben weitgehend dieselben Fragen gestellt und die Antworten anschließend redaktionell gegenübergestellt wurden. Nach mehr als 100 Zuschriften an den ZDF-Fernsehrat sowie Kritik des Internationalen Auschwitz-Komitees änderte das ZDF seine Bewertung: Das gewählte Konzept sei „im Nachhinein (...) nicht angemessen“ gewesen. Eine Petition der Plattform Campact mit knapp 300 000 Unterschriften hatte gefordert, AfD-Politikern im Kinderfernsehen keine „ungefilterte“ Bühne mehr zu bieten. Zur Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern wurde der AfD-Kandidat bereits nicht mehr im direkten Interviewformat befragt; seine Aussagen sollten stattdessen in einem redaktionell „eingeordneten“ Beitrag verarbeitet werden.[1]

Vorbemerkung der Landesregierung

Die ZDF-Kindernachrichtensendung „logo!“ hat ihr redaktionelles Konzept für die Wahlberichterstattung verändert. Hintergrund waren zahlreiche Zuschauerreaktionen auf Interviews der damaligen Landesschülersprecherin mit dem AfD-Spitzenkandidaten Ulrich Siegmund und dem Ministerpräsidenten von Sachsen-Anhalt, Sven Schulze (CDU), im Vorfeld der Landtagswahl.

Die Änderung betrifft jedoch nur das redaktionelle Konzept und nicht die Frage, ob AfD-Spitzenkandidaten in der Sendung zu Wort kommen. Die „logo!“-Redaktion hatte erklärt, die Berichterstattung zur Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern auf andere Weise zu gestalten. So wurden weiterhin Aussagen sowohl von Ministerpräsidentin Manuela Schwesig (SPD) als auch vom AfD-Spitzenkandidaten Enrico Schult berücksichtigt. Während die Aussagen der Politiker im bisherigen Format unmittelbar in Interviews präsentiert wurden, erfolgte ihre Darstellung nun im Rahmen eines redaktionell aufbereiteten und eingeordneten Beitrags.

Die Anpassung des Konzepts bedeutet daher keine Entscheidung, AfD-Politiker von der Berichterstattung auszuschließen. Vielmehr hat die Redaktion die Form der journalistischen Darstellung und Einordnung der Inhalte geändert.

[1] https://jungefreiheit.de/kultur/medien/2026/die-afd-darf-im-zdf-kinderkanal-nur-noch-betreut-sprechen/

1. Wie bewertet die Landesregierung den Vorgang, dass das ZDF nach öffentlichem Druck (Petition, Zuschriften) sein redaktionelles Interviewkonzept gegenüber einer im Landtag vertretenen Partei geändert hat, unter dem Gesichtspunkt der im Medienstaatsvertrag verankerten Grundsätze der Meinungsvielfalt und der Staatsferne des Rundfunks?

Die Landesregierung bewertet einzelne redaktionelle Entscheidungen des ZDF nicht. Nach den Vorgaben des Medienstaatsvertrags und des ZDF-Staatsvertrags sind die Rundfunkanstalten in ihrer Programmgestaltung und redaktionellen Arbeit unabhängig. Hierzu gehört auch die Entscheidung über journalistische Formate, Interviewkonzepte und deren Weiterentwicklung.

Die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, Programmkritik zu äußern, Petitionen zu initiieren oder sich an die Rundfunkgremien zu wenden, ist seit jeher Ausdruck gesellschaftlicher Teilhabe und der pluralistischen öffentlichen Meinungsbildung. Mit Inkrafttreten des 7. Medienänderungsstaatsvertrages (MStV) wurde der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dahin gehend geschärft, stärker als zuvor, den Dialog mit dem Publikum zu suchen (vgl. § 26 Abs. 3 MStV). Ob und in welcher Weise eine Rundfunkanstalt Rückmeldungen aus der Öffentlichkeit berücksichtigt, fällt in die Verantwortung der jeweiligen Anstalt. Daraus folgt nicht, dass eine Änderung eines redaktionellen Konzepts als Beeinträchtigung der Staatsferne des Rundfunks zu bewerten wäre. Denn nicht der Staat hat das ZDF beeinflusst, sondern Zuschauerinnen und Zuschauer der Sendung.

2. Sieht die Landesregierung in der unterschiedlichen redaktionellen Behandlung von Interviews mit AfD-Politikern gegenüber Politikern anderer Parteien bei „logo!“ eine Ungleichbehandlung im Sinne der Chancengleichheit der Parteien? Falls nein, warum nicht?

Nein.

Aus Sicht der Landesregierung lässt sich aus dem geschilderten Sachverhalt keine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit der Parteien ableiten. Maßgeblich ist, dass die geänderten redaktionellen Kriterien allgemein für die Berichterstattung über alle Parteien und politischen Akteure gelten. Mit der Anpassung des Konzepts wurde nicht festgelegt, dass Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Parteien nicht mehr zu Wort kommen oder von der Berichterstattung ausgeschlossen werden. Vielmehr wurde das Format insgesamt verändert, mit dem Ziel politische Themen verständlich und zielgruppengerecht aufzubereiten. Dass sich die Darstellung politischer Themen infolge des neuen Konzepts verändert hat, betrifft daher alle Parteien in gleicher Weise. Eine Benachteiligung der AfD kann daraus nicht abgeleitet werden. Dies spricht gegen das Vorliegen einer parteispezifischen Ungleichbehandlung.

Die Prüfung, ob im Einzelfall rundfunk- oder verfassungsrechtliche Anforderungen berührt sind, obliegt nicht der Landesregierung.

3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob und in welcher Form die niedersächsische Vertreterin im ZDF-Fernsehrat mit diesem Vorgang befasst war oder befasst werden wird?

Der Landesregierung liegen keine über öffentlich bekannte Informationen hinausgehenden Erkenntnisse darüber vor, ob und in welcher Form die niedersächsische Vertreterin im ZDF-Fernsehrat mit dem konkreten Vorgang befasst war oder künftig befasst werden wird.

Die Arbeit des Fernsehrats erfolgt im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten und seiner Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Fernsehrats üben ihr Mandat weisungsfrei aus.

4. Welche Position vertritt die Landesregierung bzw. ihre Vertreterin im ZDF-Fernsehrat zu einer möglichen Ausweitung dieses „eingeordneten“ Interviewkonzepts auf andere Sendungen oder weitere öffentlich-rechtliche Anstalten?

Die Landesregierung vertritt keine Position zu konkreten redaktionellen Konzepten einzelner Sendungen. Entscheidungen über die Ausgestaltung journalistischer Formate liegen in der Verantwortung der jeweiligen Rundfunkanstalten und ihrer Redaktionen.

5. Wie bewertet die Landesregierung die Rolle von Online-Petitionsplattformen wie Campact bei der Beeinflussung redaktioneller Entscheidungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, und sieht sie hierin eine Gefährdung redaktioneller Unabhängigkeit?

Die Landesregierung sieht in Online-Petitionsplattformen grundsätzlich ein legitimes Instrument gesellschaftlicher Meinungsäußerung und demokratischer Beteiligung.

Für die Wahrung der redaktionellen Unabhängigkeit ist jedoch entscheidend, dass journalistische Entscheidungen letztlich von den hierfür verantwortlichen Redaktionen und Rundfunkanstalten eigenständig getroffen werden. Die bloße Existenz von Petitionen oder öffentlicher Kritik stellt für sich genommen keine Gefährdung der redaktionellen Unabhängigkeit dar. Ob und in welchem Umfang öffentliche Rückmeldungen bei redaktionellen Überlegungen berücksichtigt werden, liegt allein in der Verantwortung der jeweiligen Redaktion bzw. Rundfunkanstalt.

6. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung gegebenenfalls für die Sorgfaltspflicht öffentlich-rechtlicher Sender gegenüber jugendlichen Mitwirkenden aus dem Umgang mit der am Interview vom 3. September 2026 beteiligten ehemaligen Landesschülersprecherin, die nach der Sendung in die öffentliche Kritik geriet?

Die Landesregierung misst dem Schutz von Kindern und Jugendlichen im Medienbereich sowie einem verantwortungsvollen Umgang mit jungen Mitwirkenden hohe Bedeutung bei. Die Landesregierung hält es für wichtig, dass Medienanbieter bei der Beteiligung junger Menschen die besonderen Belange des Kinder- und Jugendschutzes sowie mögliche Auswirkungen öffentlicher Aufmerksamkeit angemessen berücksichtigen

Die konkrete Planung, Durchführung und Nachbereitung redaktioneller Formate liegt jedoch in der Verantwortung der jeweiligen Rundfunkanstalt. Die Landesregierung verfügt über keine Kenntnisse, die eine weitergehende Bewertung des konkreten Einzelfalls ermöglichen würden.

7. Wie lautet die ausführliche Stellungnahme der Landesregierung zu dem geschilderten Vorgang und dessen medienrechtlicher sowie medienpolitischer Bewertung insgesamt?

Die Landesregierung weist darauf hin, dass die Freiheit der Berichterstattung und die Staatsferne des Rundfunks tragende Grundsätze der deutschen Medienordnung sind. Zugleich gehört zur pluralistischen Medienlandschaft, dass journalistische Angebote öffentlich diskutiert, kritisiert und hinterfragt werden.

Die Entscheidung über journalistische Formate, deren Weiterentwicklung sowie die Einordnung politischer Aussagen fällt in den Kernbereich redaktioneller Verantwortung. Die Landesregierung respektiert diese redaktionelle Unabhängigkeit und nimmt insoweit keine Bewertung einzelner Programmentscheidungen vor.

Aus medienpolitischer Sicht kommt es darauf an, dass öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten ihren gesetzlichen Auftrag zur umfassenden, wahrheitsgemäßen, unabhängigen und vielfältigen Information der Bevölkerung erfüllen. Dazu gehören die Berücksichtigung unterschiedlicher politischer Positionen, die Einhaltung journalistischer Standards sowie eine altersgerechte Aufbereitung von Informationen in Angeboten für Kinder und Jugendliche.

Die hierfür bestehenden gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen haben sich bewährt. Die Kontrolle der Auftragserfüllung erfolgt durch die hierfür vorgesehenen Aufsichtsgremien. Die Landesregierung sieht keinen Anlass, aus dem geschilderten Vorgang Schlussfolgerungen für die geltende Medienordnung oder die verfassungsrechtlich gebotene Trennung von Staat und Rundfunk abzuleiten.

(verteilt am 19.11.2026)